

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2016

Nr. 2016/2225

Tarife; Genehmigung der Tarifverträge zwischen der Pallas Kliniken AG und den Versicherungen Helsana, Sanitas und KPT betreffend der pauschalen Vergütung von Kataraktoperationen unbefristet gültig ab 01.01.2016

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 13. April 2016 stellten die Pallas Kliniken AG und die Versicherungen Helsana, Sanitas und KPT einen Antrag um Genehmigung der Tarifverträge gemäss KVG betreffend der Vergütung von Kataraktoperationen mit einer Pauschale von 2'100.00 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2016.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PÜG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PÜG).

2.2 Anhörung

Die Tarifverträge wurden der PUE am 15. April 2016 zur Stellungnahme unterbreitet. Sie verzichtete mit Schreiben vom 2. Mai 2016 aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungspriamats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs. 1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Gemäss den Ausführungen der Pallas Kliniken AG beträgt der Verrechnungspreis einer nach TARMED erstellten Musterkalkulation 2'390.58 Franken, was momentan deutlich über der vereinbarten Pauschale von 2'100.00 Franken liegt (+13.8%). Die vereinbarte Pauschale kann im Verhältnis zur Fallkostenberechnung der Pallas Kliniken AG zudem als wirtschaftlich bezeichnet werden.

Die pauschale Vergütung von ambulanten Katarakt-Operationen der Pallas Kliniken AG hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	in Fr.	Bemerkungen
2007	2'350	santésuisse
ab 2009	2'300	santésuisse
ab 2016	2'100	Helsana/Sanitas/KPT, beantragt

Per 1. Januar 2007 trat der Vertrag über die pauschale Vergütung von ambulanten Katarakt-Operationen in Kraft. 2009 wurde die Pauschale erstmals von 2'350.00 Franken auf 2'300.00 Franken gesenkt. Mit der erneuten Reduktion per 1. Januar 2016 auf 2'100.00 Franken beträgt die gesamte Senkung über 10%). Im selben Zeitraum stieg der Landesindex der Konsumentenpreise um 3.5%.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 lit. c KVG). Die Pallas Kliniken AG und die Versicherungen Helsana, Sanitas und KPT haben sich ab 1. Januar 2016 auf Verträge mit einer Pauschale für Kataraktoperationen von 2'100.00 Franken einigen können.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 2. Mai 2016 verzichtete die PUE auf die Abgabe von Empfehlungen.

2.4 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs. 1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung der Tarifverträge zwischen der Pallas Kliniken AG und den Versicherungen Helsana, Sanitas und KPT ergibt folgendes Fazit:

- Die von der Pallas Kliniken AG und den Versicherungen Helsana, Sanitas und KPT beantragte Pauschale für Kataraktoperationen wurde seit 2007 um über 10% gesenkt.
- Eine nach TARMED erstellte Musterkalkulation ergibt einen Verrechnungspreis von 2'390.58 Franken, was momentan deutlich über der vereinbarten Pauschale von 2'100.00 Franken liegt (+13.8%).
- Im Verhältnis zur Fallkostenberechnung der Pallas Kliniken AG kann die vereinbarte Pauschale als wirtschaftlich bezeichnet werden.

- Mit Schreiben vom 2. Mai 2016 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.
- Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 lit. c KVG). Die Pallas Kliniken AG und die Versicherungen Helsana, Sanitas und KPT haben sich auf Verträge mit einer Pauschale für Kataraktoperationen einigen können.

Die Pallas Kliniken AG und die Versicherungen Helsana, Sanitas und KPT haben sich ab 1. Januar 2016 auf eine Pauschale für Kataraktoperationen von 2'100.00 Franken einigen können. Die zur Genehmigung eingereichten Tarifverträge erfüllen die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und können deshalb genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Vertrag zwischen der Pallas Kliniken AG und den Versicherungen Helsana, Sanitas und KPT betreffend der Vergütung von Kataraktoperationen mit einer Pauschale von 2'100.00 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2016, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB
Pallas Kliniken AG, Louis Giroud-Strasse 20, 4600 Olten; Versand durch Gesundheitsamt
Helsana Versicherungen AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf; Versand durch Gesundheitsamt
Sanitas Grundversicherungen AG, Postfach, 8081 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt
KPT Krankenkasse AG, Postfach, 3000 Bern 22; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern